LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:
Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch MBJS/Referat 13
Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch MBJS/Referat 13
Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeindebund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 23. Dezember 2021

Zehntes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Dezember 2021 mit Begründung

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

aufgrund der *Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* vom 22. Dezember 2021 (Anlagen 1 und 1a) gilt § 24 Abs. 10 der *2. SARS-CoV-2-EindV* bis zum 19. Januar 2022 weiter.

Die diesbezüglichen Regelungen meines *Neunten Schreibens zur Organisation des Schuljahres 2021/2022* vom 16. Dezember 2021 sind dementsprechend bis zum 19. Januar 2022 weiter anzuwenden:

a. **Für die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 6 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), 9 und 10 (einschließlich Förderschule Lernen), der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) sowie die Schüler/innen der Oberstufenzentren gilt Präsenzpflicht.** Es sind dies die Schüler/innen der Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie eine besondere Bedeutung (Übergänge und Abschlüsse) haben.

   Die Schüler/innen der Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung besuchen die Schule, sofern die Eltern nicht im Einzelfall erklären, dass ihr Kind dem Präsenzunterricht fernbleibt.

b. **Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden**

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben.

i. Die **Erklärung** ist **schriftlich gegenüber der Schule abzugeben**; einer Begründung bedarf es nicht.

ii. Die Erklärung ist mindesten für eine (Schul-)Woche abzugeben.

iii. Das **Fernbleiben** wird als **entschuldigtes Fehlen** dokumentiert.

iv. Die Schulen sollen die **Schüler/innen am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.**

v. Für die Zeit bis zum 19. Januar 2022 entscheiden die Schule nach pädagogischen Kriterien darüber, ob auf die **Leistungsbewertung** insbesondere in der Primar- und der Sekundarstufe I – **bei den Lerngruppen** verzichtet wird, bei denen Schüler/innen **vom Präsenzunterricht fernbleiben**. Notwendige Klausuren und Leistungsbewertungen in der Sekundarstufe II sind durchzuführen, um die Bewertung des Kurshalbjahres sicherzustellen, sodass den Schüler/innen durch nicht vorhandene Bewertungsanlässe kein Nachteil bei der Zulassung zu den Abiturprüfungen entsteht.

vi. Die Zeit bis zum 19. Januar 2022 soll – aufgrund der Möglichkeit zum Fernbleiben vom Präsenzunterricht in bestimmten Jahrgangsstufen und der damit verbundenen heterogenen Anwesenheit der Schüler/innen - in den Klassen vorwiegend zum Üben und Wiederholen sowie zum Aufholen von Lernrückständen und zur Festigung von Lernstoff genutzt werden. Daher sollten die Schüler/innen, die dem Präsenzunterrichtet fernbleiben, auch Aufgaben erhalten, die sich zum Üben und Wiederholen eignen.

vii. Während des Fernbleibens vom Präsenzunterricht von den Schüler/innen bearbeitete Aufgaben können von den Lehrkräften kommentiert werden, sie werden aber nicht bewertet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schäfer